

50. 1. Kann eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zugebilligt werden, wenn der wegen mehrerer selbständiger Straftaten Verhaftete und Angeklagte nur in einem Teil der Fälle freigesprochen worden ist?

2. Kann eine solche Entschädigung zugebilligt werden, wenn nach völliger Freisprechung vor der Strafkammer ein Teil der Straffälle endgültig vom Reichsgericht durch Einstellung des Ver-

fahrens auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 erlebigt worden ist?

Ges. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321). Ges. über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769).

V. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1940 i. S. L. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). V 170/39.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger fordert Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft. Gegen ihn war das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht wegen sieben selbständiger Vergehen eröffnet worden. Das Gericht erließ Haftbefehl, da es ihn sämtlicher ihm zur Last gelegter Straftaten für dringend verdächtig und Flüchtigverdacht für gegeben hielt. Der Kläger befand sich in der Zeit vom 15. Mai bis zum 7. Juli 1931, dem Tage der Verkündung des Schöffengerichtsurteils, in Untersuchungshaft. Durch dieses wurde er wegen Vergehen in fünf Fällen zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt, in zwei Fällen freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte legten Berufung ein. Durch Urteil vom 28. März 1933 verwarf die Strafkammer die Berufung der Staatsanwaltschaft und sprach den Kläger auch in den übrigen fünf Fällen frei. Gleichzeitig erging ein Beschluß dahin:

Dem Angeklagten wird für die erlittene Untersuchungshaft vom 15. Mai bis 7. Juli 1931 Entschädigung aus der Staatskasse gemäß § 1 des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gewährt, da das Verfahren teilweise seine Unschuld ergeben und teilweise dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht vorliegt.

Die Staatsanwaltschaft legte am 31. März 1933 in vollem Umfange Revision ein, hielt sie aber nur in zwei Anlagepunkten aufrecht, so daß die Freisprechung des Klägers im übrigen rechtskräftig wurde. Das Reichsgericht stellte durch Beschluß vom 25. September 1934 das bei ihm anhängige Verfahren auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 ein. Am 22. Februar 1935 wurde dem Kläger der Entschädigungsbeschluß der Straf-

Kammer zugestellt. Am 18. August 1935 beantragte er in einem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Gesuch die Zubilligung einer Entschädigung. Mit Bescheid vom 2. April 1938, dem Kläger zugestellt am 5. Mai 1938, lehnte der Reichsjustizminister den Antrag endgültig ab.

Mit der am 1. August 1938 zugestellten Klage verfolgt der Kläger den Entschädigungsanspruch in Höhe von insgesamt 63 710 RM. Im Rechtsstreit ist bisher nur ein Anspruch in Höhe von 1000 RM. durchgeführt worden. Insoweit hat das Landgericht dem Klagebegehren entsprochen. Das Oberlandesgericht hat diesen Anspruch abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht begründet die Klageabweisung wesentlich wie folgt:

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 mache die Entschädigungspflicht des Staates davon abhängig, daß ein rechtskräftiger Freispruch im Strafverfahren vorliege; der diesem gleichgestellte Beschluß auf Außerverfolgungsehung komme hier nicht in Betracht. Ein solcher rechtskräftiger Freispruch sei aber nicht vorhanden, weil das freisprechende Urteil der Strafkammer nicht für sämtliche der Verhaftung und der Anklage zugrunde gelegte Straftaten rechtskräftig geworden, vielmehr in zwei von sieben Fällen das Verfahren durch den auf Grund des Straffreiheitsgesetzes ergangenen Einstellungsbeschluß des Reichsgerichts beendet worden und es daher insoweit nicht zu einer endgültigen sachlichen Entscheidung über die Schuldfrage gekommen sei. Das Gesetz vom 14. Juli 1904 stelle gegenüber der sonstigen Staatshaftung eine Sonderregelung dar und dürfe daher nicht ausdehnend ausgelegt werden. Abzulehnen sei die Meinung des Klägers, der Beklagte müsse den Entschädigungsbeschluß schon deshalb gegen sich gelten lassen, weil er durch die Zustellung nach außen in die Erscheinung getreten sei.

Die Revision mußte diesen Ausführungen gegenüber Erfolg haben.

I. Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1904 sind die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs für unschuldig erlittene Untersuchungshaft:

1. Haft eines Deutschen oder des Angehörigen eines auswärtigen Staates bei verbürgter Gegenseitigkeit;
2. Freispruch oder — was hier nicht in Betracht kommt — Außerberfolgungszwang;
3. Beweis der Unschuld oder Freiheit von begründetem Verdacht;
4. ein Vermögensschaden infolge der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft.

Der Anspruch entsteht kraft Gesetzes beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen und beim Fehlen der den Anspruch ausschließenden Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes (vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung der Untersuchungshaft, Unredlichkeit, Unfittlichkeit, Trunkenheit oder Vorbereitung eines Verbrechens oder Vergehens, Fehlen der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht und dergleichen). Es handelt sich um ein auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhendes Recht und insofern um eine Sonderregelung; aber nicht, wie das Oberlandesgericht anzunehmen scheint, um einen Unterfall der sonst auf § 839 BGB. beruhenden Staats- und Beamtenhaftung, der sich von dieser durch das Fehlen des Erfordernisses eines Verschuldens abhebt. Weder besonders enge noch weite Auslegung dieses Gesetzes ist am Platze. Man muß es aus seinem eigenen Inhalt und Zweck heraus auslegen.

Nicht gerechtfertigt ist der Standpunkt des Landgerichts und der Revision, dem Kläger günstige Folgerungen seien daraus zu ziehen, daß das Gesetz in § 1 und auch an anderen Stellen nirgends ausdrücklich die Rechtskraft des freisprechenden Urteils als Anspruchsvoraussetzung aufstelle. Vielmehr erscheint selbstverständlich, daß es vom endgültigen Ergebnis des Strafverfahrens abhängt, ob die Untersuchungshaft unschuldig erlitten war oder nicht und ob ein Entschädigungsanspruch am Platze ist (so auch RGSt. Bd. 53 S. 350). Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es in § 4 Zustellung des Entschädigungsbeschlusses erst nach Rechtskraft des Freispruchs vorschreibt. Vorher kommt die dem Angeklagten günstige Stellungnahme des Gerichts für eine Entschädigung nicht in Betracht. Weil das über die Straftat erkennende Gericht über die Frage der Unschuld oder der Abwesenheit begründeten Verdachts entscheiden soll und nur dieses auch in voller Anschauung des Tatfachenstoffs entscheiden kann, muß der Beschluß zugleich mit dem Urteil gefaßt werden. Aber er ist

„aufschiebend bedingt“ durch die Rechtskraft des freisprechenden Urteils; er ist „erst mit diesem Zeitpunkt als ein endgültiger anzusehen“ (Begründung des Gesetzes in Druckf. d. Reichstags XI. Legisl.-Per. I. Session 1903/1904 Nr. 202 S. 11).

Die Revision meint nun am weitesten gehend: Auch wenn es an einer Voraussetzung für den Anspruch — hier nach Obigem der Rechtskraft des Freispruchs — fehlen sollte, so habe doch die Tatsache der Zustellung des Beschlusses seine unbedingte Rechtswirklichkeit nach außen hin bewirkt und damit dem Kläger einen Anspruch auf Ersatz etwa entstandenen Schadens gegeben, so daß nur noch die Frage zu prüfen bleibe, ob ihm durch die Haft Schaden erwachsen sei. Sie beruft sich dazu auf eine vom Regierungsvertreter im Reichstage getane Äußerung, daß mit der Zustellung des Beschlusses ein vererblicher Anspruch erworben werde (Protokoll über die 84. Sitzung des Reichstags vom 5. Mai 1904 S. 2698). Beachtlich hierzu ist auch das zum Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 ergangene, in RGZ. Bd. 55 S. 399 veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts, in dem ausgesprochen wurde, daß durch die Zustellung des die Entschädigung anerkennenden Beschlusses die Grundlage des Entschädigungsanspruchs geschaffen und die Entschädigungspflicht des Staats ein für allemal festgelegt sei. Gleichwohl ist diese Meinung der Revision nicht zu billigen. Wie schon hervorgehoben, entsteht der Entschädigungsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kraft Gesetzes. Der Entschädigungsbeschluss wirkt nicht rechtsbegründend. Er stellt vielmehr nur einen Teil der Voraussetzungen des Anspruchs fest, nämlich die Ansicht des über die Anklage entscheidenden Gerichts, daß sich die Unschuld oder das Nichtvorhandensein begründeten Verdachts ergeben habe und daß kein Grund zur Ausschließung des Anspruchs nach § 2 des Gesetzes bestehe. Die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzung des Freispruchs kann nicht von vornherein Inhalt des Beschlusses sein, weil er zu einer Zeit erlassen wird, wo noch nicht feststeht, ob der Freispruch das endgültige Ergebnis des Strafverfahrens sein wird. Daß aber die Tatsache der späteren Zustellung diese weitgehende Wirkung hätte, ist im Gesetz nirgends enthalten. Zu solcher Annahme besteht auch keinerlei sachlicher Anlaß. Über den Anspruch insgesamt entscheiden der Reichsjustizminister und nach ihm der Zivilrichter (§ 6 des Gesetzes). Die Voraussetzungen der

Unschuld und der Abwesenheit von Ausschließungsgründen nach § 2 können nur aus besonderem Ausdruck des Strafrichters entnommen werden. Für die Voraussetzungen endgültigen Freispruchs besteht aber kein solches Bedürfnis. Über sie hat der Richter des Entschädigungsanspruchs zu befinden; denn das Gesetz enthält nichts, wonach die Entscheidung darüber einer anderen Stelle zugewiesen wäre.

Die von der Revision erwähnte Bemerkung des Regierungsvertreters besagt nichts dagegen; denn sie sagt lediglich, daß mit der Zustellung des Beschlusses der Entschädigungsanspruch als vererblich entsteht, wobei davon ausgegangen wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ähnliches gilt von der das Gesetz vom 20. Mai 1898 betreffenden Entscheidung in RGZ. Bd. 55 S. 399. Weidemann ist nichts über die Erfordernisse für die Entstehung eines solchen Anspruchs gesagt. Es bleibt also dabei, daß die am 22. Februar 1935 vorgenommene Zustellung des Entschädigungsbeschlusses nicht der Prüfung enthebt, ob ein Freispruch oder etwa eine ihm gleichwertige Gestaltung vorliegt.

II. Das Oberlandesgericht durfte von seinem an sich richtigen Standpunkt aus, daß regelmäßig rechtskräftiger Freispruch Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs ist, nicht schon deswegen ohne weiteres die Klage abweisen, weil hier in fünf Fällen rechtskräftig gewordene Freisprechung vorliegt und es daran in zwei Fällen, in denen eingestellt wurde, fehlt. Die Untersuchungshaft war wegen aller sieben Unschuldigungspunkte verhängt worden. Von ihrem dem Angeklagten im vollen Umfange günstigen Standpunkt aus hätte die Strafkammer — genau genommen — zu jedem Anklagepunkte besonders über die Entschädigungsfrage entscheiden sollen (Bericht der VII. Kommission des Reichstags, XI. Reglisl.-Ber. I. Session 1903/1904 Nr. 370 S. 11). Jedenfalls ist der zusammenfassende Beschluß — trotz der späteren Einstellung in zwei Fällen — bezüglich der fünf Anklagepunkte, in denen endgültig freigesprochen wurde, wirksam geblieben. Bei solcher Sachlage fragt es sich regelmäßig, ob der dem Entschädigungsanspruch zugrunde gelegte Schaden durch die Verhaftung in den fünf Freispruchsfällen verursacht worden ist oder ob diese auch dann geschehen und der darauf beruhende Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn lediglich die beiden Unschuldigungen in Betracht gekommen wären, zu denen später eingestellt wurde. Diese Frage der Ursächlichkeit muß von dem über den Entschädigungs-

anspruch befindenden Prozeßgericht beantwortet werden. Nur wenn dieses unter Anwendung des § 287 ZPO. die Überzeugung gewinnt, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf eine durch die Freispruchsfälle verursachte Verhaftung zurückzuführen ist und daß er ohne diese nicht entstanden wäre, ist der Anspruch im Falle Freispruchs in einem Teil von mehreren selbständigen Anlagefällen für den Regelfall zu rechtfertigen.

III. Eine Abweichung von dieser regelmäßig gebotenen Sachbehandlung ergibt sich hier aber infolge der durch das Eingreifen des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 geschaffenen besonderen Sachlage. Aus diesem Grunde ist keine Prüfung erforderlich, ob die Verhaftung in den fünf Freispruchsfällen für den dem Kläger zugefügten Schaden ursächlich war. In den beiden Anlagefällen, in denen es an einem endgültigen Freispruch fehlt, hatte der letzte Tatsachengericht, die Strafkammer als Berufungsgericht, gleichfalls auf Freisprechung erkannt und die Voraussetzungen einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft für gegeben erachtet. Insofern schwebte die Revision, als das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 erging, und kam es daraufhin zu dem das Verfahren einstellenden Beschlusse des Reichsgerichts vom 25. September 1934. Da also das Strafverfahren in diesen beiden Fällen nicht mit einem Freispruch, sondern mit einem Einstellungsbeschuß geendet hat, dem keine Prüfung vorausging, ob der Angeklagte unschuldig oder wenigstens frei von begründetem Verdacht sei, bliebe bei streng buchstäblicher Auffassung des Gesetzes zu prüfen, ob aus der Freisprechung in fünf Fällen in Verbindung mit dem Entschädigungsbeschuß dem Kläger günstige Folgerungen gezogen werden können, obgleich in zwei weiteren Fällen keine Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung in Verbindung mit Feststellung der Unschuld vorliegt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Einstellung in den beiden Fällen, die noch zur Revision standen, infolge des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 stattfand, erscheint aber doch eine dem Kläger günstigere Auffassung möglich und geboten. Die in diesem Gesetz ausgesprochene Straffreiheit soll dem Angeklagten zugute kommen. So würde es ihrem Sinne widersprechen, wenn aus ihr eine Benachteiligung des Angeklagten folgen sollte. Gerade aus diesem Ziel eines Straffreiheitsgesetzes heraus gibt die zweite Durchführungsverordnung

vom 1. Mai 1938 zum Straffreiheitsgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 458) dem Beschuldigten, der seine Unschuld behauptet, die Befugnis, entgegen der Einstellung die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. Ähnliche Erwägungen liegen dem Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 24. März 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 193) zugrunde, wonach auch bei einem dem Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934 unterliegenden Falle das Verfahren dann nicht eingestellt, sondern der Angeklagte freigesprochen werden soll, wenn eine Freisprechung klar geboten ist. Dieses Urteil bedeutete einen Bruch mit der bis dahin, also auch noch zur Zeit des hier in Betracht kommenden Einstellungsbeschlusses vom 25. September 1934 herrschenden Auffassung, daß das Straffreiheitsgesetz in allen noch schwebenden Fällen seines Bereichs zur Einstellung führen müsse. Gält man auch für einen solchen Fall, in dem der Angeklagte der Einstellung nach der damaligen Gesetzeslage und Auffassung nicht entgegen konnte, daran fest, daß das freisprechende Urteil der Strafkammer, soweit es die später durch Einstellung erledigten Anklagepunkte betrifft, infolge dieser Einstellung für den Entschädigungsanspruch nicht mehr in Betracht komme, so ist die Benachteiligung des Angeklagten durch den Straferlaß vom Standpunkte der Strafkammer aus, die ihn unschuldig oder frei von begründetem Verdacht befunden hatte, offensichtlich. Aber auch von der Anschauung aus, daß seine Unschuld noch nicht endgültig feststehe, ist er darin benachteiligt, daß er nun keine Gelegenheit mehr hat, endgültig unschuldig befunden zu werden. Von der für den Regelfall gebotenen Auffassung des Entschädigungsgesetzes aus würde ihm damit die Möglichkeit einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft genommen sein. Das darf und kann nach dem Zweck eines Straffreiheitsgesetzes nicht dessen Folge sein. Um dem zu entgegen, erscheint es in einem Falle, wo, wie hier, ein voller Freispruch durch das letzte Gericht vorliegt, das sich mit der tatsächlichen Beurteilung der Anklagepunkte befassen konnte, und die Rechtskraft dieses Spruchs nur durch die Einlegung der Revision sowie die im Revisionsverfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 beschlossene Einstellung des Verfahrens gehindert wurde, zulässig und erforderlich, das frühere freisprechende Urteil als die für die Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli 1904 maßgebende Entscheidung anzusehen. Wurde diese auch, soweit sich der spätere Einstellungsbeschuß erstreckt, nicht

zum endgültigen Prozeßergebnis, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß der letzte Richter, der die Tatfrage erschöpfend geprüft hat, und das höchste Gericht, das mit dieser Prüfung befaßt werden konnte, die Angeklagten unschuldig oder doch frei von begründetem Verdacht befunden haben. Das rechtfertigt es, hier, wo es zu einer anderen sachlichen Entscheidung infolge der Straffreiheit nicht mehr kommen konnte, das frühere Urteil zusammen mit dem gleichzeitig ergangenen Beschlusse noch als bedeutsam für die Entschädigungsfrage anzusehen. Mithin ist die im § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 gesetzte Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch in diesem Falle durch das Urteil der Strafkammer vom 28. März 1933 in vollem Umfang erfüllt, obwohl das Urteil in zwei Anklagepunkten durch die spätere Einstellung abgelöst worden ist.

Vom Boden dieser Auffassung aus bestehen keine weiteren Bedenken dagegen, daß dem Kläger zufolge des ihm am 22. Februar 1935 zugestellten Entschädigungsbeschlusses ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschadens zusteht.